

Meist sind sie Bestandteil der Argumentation des Untersuchungsführers, oft sind sie auch direkte Antworten auf vom Beschuldigten gestellte Fragen.

Die Dokumentation solcher Belehrungen oder Rechtsauskünfte kann im Vernehmungsprotokoll wie folgt geschehen:

- Der Frage wird vorangestellt:

"Sie werden hiermit unterrichtet, daß gemäß § 105 Abs. 2 StPO jede Seite des Protokolls vom Vernommenen abzuzeichnen ist. Warum wollen Sie dieser Forderung nicht entsprechen?" (es folgt die Antwort)

oder

- "Sie haben in den bisherigen Vernehmungen über ihre strafbaren Handlungen ausgesagt. Ihnen steht das Recht zu, vor allem aus solche Umstände darzulegen, die geeignet sind, Ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit zu mindern. Können Sie zu solchen Umständen aussagen?" (es folgt die Antwort)

oder

- "Sie werden vom Untersuchungsorgan nochmals über Ihr Recht, Beweisanträge stellen zu können, belehrt. Möchten Sie derartige Anträge stellen?" (es folgt die Antwort)

oder

- "Im Zusammenhang mit der nachfolgenden Frage wurde der Beschuldigte unterrichtet, daß er in der Vernehmung Gelegenheit hat, zum Sachverhalt auch alle Umstände darzulegen, die seiner Entlastung dienen können und geeignet sind, die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu mindern. Der Beschuldigte äußerte sich dazu nicht." (es folgt die Fragestellung)

oder

- Vermerk als Einleitung einer Beschuldigtenvernehmung:

"Dem Beschuldigten wurde vor Beginn der Vernehmung erläutert, daß ihm Fragengestellt werden, die Verantwortlichkeiten seiner Auftraggeber betreffen. Straftaten dieser Personen hat der Beschuldigte nicht zu verantworten." (es folgt die Fragestellung)

oder